

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1992)

Rubrik: Landschaftsschutz - ein Politikum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Landschaftsschutz – ein Politikum

Der Deregulationsboom erfasst auch den Natur- und Landschaftsschutz

Während die 80er Jahre aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Zeichen der Etablierung der Raumplanung und auch von gesetzlichen Schutzbestrebungen für bedrohte Lebensräume (Moore, Trockenwiesen, Auen) standen, scheinen in diesem Jahrzehnt die politischen Weichen eher auf Abbau der Regeldichte und damit der rechtlichen Grundlagen im Bereich Landschaftsschutz gestellt zu sein. Deregulation lautet das neue Schlagwort. Gewiss, es ist nichts gegen Gesundheitsprogramme für die Wirtschaft einzuwenden. Als exportorientiertes Land muss die Schweiz sich den Herausforderungen der internationalen Märkte stellen. Dennoch – oder gerade deshalb – gilt es, eine klare Grenze dort zu ziehen, wo irreparable mittel- und längerfristige ökologische Nachteile entstehen könnten. Letztere machen sich auf kurz oder lang – wie die Erfahrung mit der Luftverschmutzung zeigt – auch ökonomisch negativ bemerkbar.

- ◆ So wäre es ein Schritt in die falsche Richtung, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeschränkt würde, da diese unter anderem gerade deshalb eingeführt wurde, um «bereits im Planungsstadium Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu überprüfen, damit nötige Verbesserungen rechtzeitig vorgenommen werden können» (Kommentar «Der Bund» vom 20.10.88). Eine Einschränkung oder gar Abschaffung der UVP-Pflicht schafft mit Sicherheit Probleme, die andernorts nur mit viel Aufwand wieder bewältigt werden können; diese Art von Deregulierung droht somit einer völlig unerwünschten Aufhebung des Verursacherprinzipes gleichzukommen.
- ◆ Das Verbandsbeschwerderecht gerät unter Beschuss. Eine entsprechende Motion sowie ähnlich lautende Vorstösse in der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) verlangen eine komplette Abschaffung oder zumindest eine krasse Einschränkung des Beschwerderechts für die Schutzorganisationen. Hier wird der Sack geschlagen und der Esel gemeint. Es wird nämlich verkannt, dass der Existenz des Beschwerderechts eine präventive Wirkung zukommt, welche dem Gesetzesvollzug förderlich ist. Dies wurde auch von Bundesrat Flavio Cotti bestätigt: «Das Beschwerderecht darf im Hinblick auf die immer dringlicher werdende Aufgabe des Schutzes unserer Umwelt gleichsam als ein bedeutendes letztes Ventil betrachtet werden» (August 1990).
- ◆ Raumplanung und Bodenpolitik sollen «entregelt» werden. Hierzu gehören Stichworte wie Straffung der Baubewilligungsverfahren, Aufhebung der Lex Friedrich, Lockerung des Bauverbotes ausserhalb der Bauzonen (Motion Zimmerli), Aufhebung der Sperrfristen im Grundstücksbereich, Ruf nach mehr Bauland. Hier ist ein äusserst sorgsames Vorgehen gefragt, damit die übergeordneten Grundsätze wie haushälterischer Umgang mit dem Boden und Verhinderung der Zersiedelung nicht untergraben werden. Qualität darf nicht dereguliert werden!
- ◆ Verschiedene Probleme von gestern (Bodenverlust, Luftreinhaltung, Energieverbrauch, Waldsterben, Biotop- und Artenverlust) werden auf morgen verschoben. Hier muss erwähnt werden, dass das bestehende Vollzugsdefizit in

der Raumplanung, im Natur- und Landschaftsschutz sowie im Umweltschutz nicht vom Tisch ist, sondern sich vielmehr weiter anhäuft. Eine Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Ecosens/IPSO/BHP im Auftrag des Buwals zur Europäischen Integration ergab als Konsequenz für die Schweiz, dass «in jedem Falle (EWR-Vertrag/EG-Beitritt/Alleingang) ein grosser ökologischer Handlungsbedarf besteht». Wird ein entsprechender politischer Handlungswille in der nächsten Zeit entstehen?

Revisionen wichtiger Gesetze des Natur- und Landschaftsschutzes

Die neue Waldgesetzgebung

Das ausgewogene neue Waldgesetz, welches bereits im letzten Tätigkeitsbericht der SL gewürdigt wurde, erhielt eine Verordnung. Deren Vernehmlassungsentwurf war allerdings wieder verstärkt von einem forstlichen Nutzungsdenken geprägt, und es fehlte der ganzheitlich-ökologische Denkansatz, welcher das Waldgesetz so auszeichnet. Die SL forderte deshalb in ihrer Stellungnahme eine komplette Neuarbeitung. In der überarbeiteten Waldverordnung wird nun den Kantonen die Aufgabe übertragen, Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften für den Wald zu erlassen. Die dafür notwendigen Vorgaben, beispielsweise hinsichtlich naturnahem Waldbau oder Ausscheidung von Waldreservaten, fehlen hingegen. Es wird sich deshalb weisen, ob in der Umsetzung der Wald nicht nur als Nutzungs-, sondern auch als Lebensraum seine Gewichtung erhält.

Das revidierte Landwirtschaftsgesetz

Vor dem Hintergrund einer sich aufgrund des Näherrückens der internationalen Märkte aufdrängenden Reform der schweizerischen Agrarpolitik hat die Bundesversammlung eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes verabschiedet, welche das Direktzahlungsmodell einführt. Die neuen ergänzenden Förderbeiträge sollen nach zwei Gesichtspunkten ausgeschüttet werden (Art. 31a und 31b). Die allgemeinen Zuschüsse (Art. 31a) sollen zur Sicherung eines angemessenen Einkommens als Sockel- (pro Betrieb) und Flächenbeiträge ausgezahlt werden, wobei der Landwirt weitgehend konventionell wirtschaften kann, während die Beiträge nach Art. 31b an ökologische Leistungen geknüpft werden sollen. Beide Beiträge sollen nach einer Einführungszeit die gleiche Grössenordnung erreichen.

Der agrarpolitische Schritt geht sicherlich in die richtige Richtung, allerdings zu zaghaft, denn ohne ökologische Auflagen bei den allgemeinen Beiträgen wird sich wohl nicht sehr viel ändern. Auch kann es nicht erstrebenswert sein, dass mit den speziellen Direktzahlungen für besondere ökologische Leistungen die negativen Folgen einer weiterhin staatlich geförderten maximalertragsorientierten Landwirtschaft wieder behoben werden sollen. Die umweltschonende Produktion von gesunden Nahrungsmitteln und die Pflege der Landschaft sollte doch einem Grundsatz entsprechen und nicht einen Sonderfall darstellen!

Natur- und Heimatschutzgesetz – Streit um Moorschutz und Beschwerderecht

Innert 150 Jahren hat der Mensch 90% der Feuchtgebiete entwässert, aufgeschüttet oder überbaut. Von den einst zahlreichen Hochmooren sind heute zumeist nur Fragmente übrig geblieben. Es handelt sich hier um Biotope, deren Entstehung viele Hunderte bis Tausende von Jahren benötigten. Hoch- und Flachmoore dürfen nicht völlig vereinzelt werden, sie erfordern Puffergebiete und Vernetzungslinien, also Raum, für den Austausch der Tier- und Pflanzenarten. Die Landschaft, die Geologie und das Relief bedingen die Moore und umgekehrt, gleich wie ein Kirchenfenster seine Ausstrahlung auch nicht ohne die dazugehörige Kirche entfalten kann. Diese Moorlandschaften entfachten nun aber die Emotionen aufs stärkste. Der Moorschutz sei unverhältnismässig, würde zu Enteignungen führen und mache Indianerreservate und Museen aus unseren Landschaften, hiess es unter anderem. Verschiedene Standesinitiativen und politische Vorstösse verlangten in der Folge eine Revision des «Rothenthurm-Artikels» in der Verfassung, welcher erst 5 (!) Jahre zuvor in einer denkwürdigen Abstimmung vom Souverän angenommen wurde. Der Moorlandschaftsschutz bedeutet das bisher erste Gebot für einen prioritären Erhalt einer Landschaft (und nicht nur eines Biotopes). Es handelt sich aber nicht etwa um einen Schutz im Sinne von «ne pas toucher», sondern um die Beibehaltung der menschlichen traditionellen Nutzung. Einzig verunmöglicht werden Bauvorhaben, welche die Moore und die Moorlandschaften beeinträchtigen. Es wird also nicht möglich sein, neue Bauzonen in diesen Landschaften auszuscheiden (was bereits schon heute wohl nicht möglich wäre) oder touristische Neuerschliessungen durchzuführen. Angesichts der nurmehr 2,2% der Landesfläche, welche die Moorlandschaften ausmachen, sollte uns dieses «Opfer» allerdings nicht allzu schwer fallen, verlangen wir doch im gleichen Atemzug, dass die dritte Welt ihren Regenwald erhalten soll. Ist da der Schutz unserer letzten Moorlandschaften wirklich zuviel verlangt? Zu den inventarisierten Moorlandschaften gehören die schönsten Schweizer Postkartenansichten: Rothenthurm, Lauenensee, Vallée de Joux, Stazerwald, Schwägalp, Melchsee, Lukmanier oder Les-Ponts-de-Martel.

Wie eingangs bereits erwähnt, steht mit der Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) auch die Regelung der Verbandsbeschwerde (Art. 12) zur Diskussion. Verschiedene Anträge verlangen eine deutliche Einschränkung, ja gar die Abschaffung dieses Rechtes. Was würde dies bedeuten? Dort, wo der Bau- und Nutzungsdruck am grössten ist und gleichzeitig die Landschaft kein «Anwaltsrecht» hat, wird die Einhaltung der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgesetze weiter erschwert. Der ökologische Handlungsbedarf und die volkswirtschaftlichen Kosten nehmen somit weiter zu. Es wird sich zeigen, ob letztendlich die sachliche Argumentation überwiegt, oder ob von heute auf morgen Werte des Natur- und Landschaftsschutzes, die vor über 25 Jahren bewusst eingeplant wurden, über Bord geworfen werden (vgl. Kapitel 6).

Die SL hat sich im Rahmen zweier Pressekonferenzen diesen Themen ausführlich gewidmet und sich anlässlich eines Hearings auf dem Glaubenberg (OW) auch vor der nationalrätlichen Kommission äussern dürfen. Weitere Anstrengungen werden nötig sein.

Gewässerschutzgesetz – «Ins Trockene gebracht»

In der Volksabstimmung vom 17. Mai wurde das Gewässerschutzgesetz, nicht aber die Gewässerschutzinitiative vom Souverän angenommen. Damit hat die SL, welche für beide Vorlagen die Ja-Parole vertrat, wenigstens einen Teilerfolg verbuchen können. Wichtige Fortschritte erbringt das am 1. November in Kraft getretene Gesetz im Bereich des qualitativen Gewässerschutzes. Auch konnte dank dem Einsatz des SL-Präsidenten Willy Loretan eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, welche Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung vorsieht, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind. Hiermit kann verhindert werden, dass wie im Falle «Greina» die beiden Gemeinden Vrin und Sumvitg sämtliche wirtschaftlichen Nachteile zu bewältigen haben. Im Gewässerschutzgesetz fehlt im Gegensatz zur Initiative aber ein umfassender Schutz der noch intakten natürlichen Gewässer. Hier ist zu erwähnen, dass heute rund 150 Wasserkraftprojekte existieren, wovon viele auf Kosten noch intakter Gewässerlandschaften gehen würden.

Umweltverträglichkeitsprüfung für Golfanlagen

Zur Zeit sind in der Schweiz rund 80 Golfprojekte mit einer Gesamtfläche von mehr als 3000 ha bekannt. Diese Golfprojekte sind in der Öffentlichkeit zum Teil stark umstritten. Aufgrund der grossen Raumbeanspruchung und der erheblichen Terrainveränderungen treten Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz, aber auch mit der Landwirtschaft auf. Die Fülle der Projekte und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensräume lassen die generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – nicht zuletzt zum Vorteil der Bergbevölkerung – als Notwendigkeit erscheinen. Zumal ist es nicht verständlich, weshalb für einen Golfplatz, der umfangreiche Bodenverschiebungen mit sich bringt (etwa 2/3 der Gesamtfläche, also rund 30 ha bei einem 18-Loch-Platz je nach Terrain betreffend), keine UVP durchgeführt werden muss, während dies aber für Terrainveränderungen für Skipisten ab 2000m² eine Pflicht darstellt! In Zusammenarbeit mit der SL reichte deshalb der Bündner Nationalrat Martin Bundi mit 33 Mitunterzeichnern eine Motion ein, welche den Bundesrat beauftragt, Golfanlagen der UVP-Pflicht zu unterstellen und die Frage der Raumverträglichkeit auf regionaler Ebene abzuklären.

Anhand der offensichtlichen Konflikte, wie die Beispiele der Golfprojekte in Saanenmöser (Flachmoor von nationaler Bedeutung betroffen), Maloja (Landschaft von internationaler Bedeutung betroffen) und Grimisuat VS (einzigartige Landschaft mit über 50 Rote-Listen-Arten betroffen; auch Gegenstand einer Interpellation von Nationalrat Herbert Mäder) belegen, sollten hier dringend überregionale Standortevaluationen durchgeführt werden.

Man kann auf die Antwort des Bundesrates gespannt sein.

Keine Mitsprache der Landschaftsschutzverbände bei der NEAT-Projektierung?

Gewiss wird das NEAT-Bauwerk von ausgesprochen raumrelevanter Bedeutung sein. Umso mehr wäre es daher sinnvoll, die Natur- und Landschaftsschutzver-

bände in der Projektbegleitung zu integrieren, damit Konflikte frühzeitig erkannt und diskutiert werden könnten. Aus diesem Grunde fragte die neue SL-Präsidentin Frau Nationalrätin Lili Nabholz-Haidegger den Bundesrat an, ob diese Organisationen im verwaltungsunabhängigen Konsultativorgan zur NEAT-Realisierung vertreten sind. Dies sei, so die Antwort des Bundesrates, zur Zeit nicht vorgesehen. Die Frage nach dem weshalb bleibt nach dieser Antwort aber offen.

Parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz

Seit nun 10 Jahren ist die SL für die Organisation der Anlässe der Parlamentarischen Gruppe für Natur- und Heimatschutz zuständig. Dieses Forum bietet die einmalige Möglichkeit, Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf aktuelle Fragen und Probleme im Bereich des Landschaftsschutzes hinzuweisen, aber auch Themen grundsätzlich zu diskutieren, was im politischen Alltag oft nicht möglich ist. Die Anlässe dieser Gruppe, deren Vorsitz die SL-Präsidentin Frau Nationalrätin Lili Nabholz-Haidegger zusammen mit Ständerat Gilles Petitpierre, Vizepräsident, inne hat, sind regelmässig an alle National- und Ständerätinnen und -räte gerichtet.

Im Kalenderjahr 1992 wurden insgesamt 3 Veranstaltungen durchgeführt. Am 28. Januar liess sich eine grosse Zahl von Interessierten über das Thema «EWR/EG – Auswirkungen auf die Umwelt» informieren. Rudolf Bärzfuss, Sektionschef des Bereiches Kooperation des Integrationsbüros EDA/EVD, beendete sein Referat mit der Aussage, dass den Umweltschutzes mit dem EWR und einem raschen EG-Beitritt am besten gedient sei, während Frau Theresa Herzog, Koordinatorin der Umweltverbände für Europafragen, aufgrund der offiziellen Wachstumsprognosen, die zu einer Verdoppelung des Gütertransitverkehrs bis ins Jahr 2010 führten, eher zu einem gegenteiligen Schluss kam. Es sei vorrangig, so Frau Herzog, dass die schärferen Schweizer Umweltnormen beibehalten werden können und das Umweltschutzrecht auch frei weiterentwickelbar sei.

Während der Sommersession führte die Parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz (gemeinsam mit der Gruppe für Tourismus und Verkehr) einen Anlass durch unter dem Titel «EG und Tourismus – Muss mit einem neuen umweltbelastenden quantitativen Wachstum gerechnet werden?». Dr. Albrecht Steinecke, Geschäftsbereichsleiter am Europäischen Tourismus Institut der Universität Trier, betonte in seinem Eingangsreferat, dass Faktoren wie steigende Mobilität, steigendes Realeinkommen, steigende Urbanisierung unserer Siedlungen die Tourismuskonsumnachfrage und damit das Wachstum dieses Marktes erhöhen, währenddem Natur und Umwelt deutliche Grenzen dieser Entwicklung entgegenstellen. Wichtig sei deshalb eine Steuerung des Tourismus', ein «Management der Besucher» und beispielsweise eine Spezialisierung des Fremdenverkehrsangebotes (im Sinne, dass nicht überall alles (in jedem Tourismusgebiet ein hochmoderner Skizirkus oder ein Golfplatz) angeboten werden soll und kann, sondern dass regionale kulturelle und landschaftliche Verhältnisse auch als eine gewisse Marktnische gelten). In den weiteren Vorträgen von Prof. Dr. Peter Keller, Dienstchef für Tourismus beim BIGA, und von Dr. Hans Rudolf Müller, Direktor des Forschungsinstitutes für Freizeit und Tourismus der Universität Bern, wird betont, dass der Schweizer Tourismus nur dann von «Europa» profitieren könne, wenn ihm der qualitative

Umbau gelingt, d.h. wenn das Umweltqualitätsimage mit Hilfe einer weitsichtigen Tourismuspolitik, die den Umweltschutz auf allen Ebenen ins Zentrum stellt, erhalten werden kann.

In der Wintersession veranstaltete die Gruppe für Natur- und Heimatschutz einen Anlass (mit zwei weiteren Parlamentarischen Gruppen) zum Thema «Ist das <Waldsterben> die Lüge des Jahrhunderts oder bedrohliche Wirklichkeit». In den Referaten von Prof. Rodolphe Schläpfer, Direktor WSL, Peter Lienert, Kantons-oberförster von Obwalden und Reto Locher, Wissenschaftsjournalist trat ein interessanter Gegensatz zwischen Praxiserfahrung (flächige Waldverluste im Berggebiet, P. Lienert) und Wissenschaft (nur lokale Zusammenbrüche von Beständen, R. Schläpfer) zu Tage. Aufgrund der vielen offenen Fragen, und der gleichzeitig weiter nach oben zeigenden Waldschadensrate gilt es, sich gemäss Prof. Schläpfer in der Umweltpolitik an den Risikofaktoren zu orientieren und nicht auf Beweise zu warten (die in letzter Gewissheit vielleicht gar nie erbracht werden können). Müsste diese Aussage für die zahlreich anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern nicht bedeuten, dass sie sich auf dem politischen Parkett vehement für Lenkungsabgaben auf fossile Brennstoffe (Mineralölsteuer, CO₂-Abgabe) einzusetzen hätten?